

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 88. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss bei Methoden für die der Gemeinsame Bundesausschuss eine Erprobungs-Richtlinie nach § 137e Abs. 1 SGB V beschlossen hat und die auch ambulant angewandt werden können, die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für ärztliche Leistungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Erprobungs-Richtlinie zu regeln.

#### **2. Regelungshintergrund**

Wenn der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 137e SGB V bei der Prüfung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 135 oder § 137c SGB V zu der Feststellung gelangt, dass eine Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet, ihr Nutzen aber noch nicht hinreichend belegt ist, muss der Gemeinsame Bundesausschuss unter Aussetzung seines Bewertungsverfahrens gleichzeitig eine Richtlinie zur Erprobung beschließen, um die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens der Methode zu gewinnen. Aufgrund der Richtlinie wird die Untersuchungs- oder Behandlungsmethode in einem befristeten Zeitraum im Rahmen der Krankenbehandlung oder der Früherkennung zulasten der Krankenkassen durchgeführt. Bei Methoden, die auch ambulant angewandt werden können, regelt der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung im EBM für ärztliche Leistungen.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 wurden durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 58. Sitzung Gebührenordnungspositionen (GOP) für die Erprobungs-Richtlinie "Amyloid-PET" (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Amyloid-Positronenemissionstomographie bei Demenz unklarer Ätiologie) in den Abschnitt 61.5 EBM aufgenommen. Gemäß Protokollnotiz Nr. 2 zum Beschluss ist nach Bekanntwerden des maßgeblichen

Studienprotokolls der Beschluss hinsichtlich des daraus resultierenden Anpassungsbedarfs zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der ergänzte Bewertungsausschuss Änderungen und Ergänzungen der Vergütungsregelungen zur Erprobungs-Richtlinie „Amyloid-PET“ gemäß der Protokollnotiz Nr. 2 aus der 58. Sitzung des ergänzten Bewertungsausschusses vor.

#### Zu 1.:

Zur Abbildung des in der Studie entstehenden besonderen Beratungsaufwandes erfolgt eine Anpassung der Bewertung der GOP 61070 (Pauschale für die Amyloid-Positronenemissionstomographie im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET).

Die Bewertung der GOP 61071 (Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen aus Abschnitt 61.5.2) wird aufgrund der Aufnahme neuer im Rahmen der Studie durchzuführender ärztlicher Leistungen angepasst.

#### Zu 2. und 3.:

Die Durchführung einer Amyloid-PET-Untersuchung ist gemäß Studienprotokoll auch in Kombination mit einer Computertomographie (CT) oder einer Magnetresonanztomographie (MRT) möglich.

Mit dem Beschluss erfolgt die Aufnahme eines Zuschlags zu der GOP 61070 bei Durchführung einer diagnostischen CT (GOP 61072) sowie eines Zuschlags zu der GOP 61070 bei Durchführung einer MRT (GOP 61073).

#### Zu 4.:

Zur Vergütung der im Rahmen der Studie vorgesehenen Visiten wird die GOP 61074 (Visite im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET) in den Abschnitt 61.5.2 EBM aufgenommen. Die GOP 61074 ist insgesamt fünfmal berechnungsfähig.

### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.